

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: RVO § 637 Abs. 1, § 636; BGB §§ 254, 823 Abs. 1, 2,
 § 847; StGB § 223

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 442/72

Urteil des BAG vom 30. Januar 1973 LAG Saarland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 442/72

1 Sa 44/71 Saarland

Verkündet am
30. Januar 1973

gez. Henkelmann,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1973 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Hümme und Hirschmann für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Revision des Beklagten wird auf die Revision des Klägers das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 10. Mai 1972 - 1 Sa 44/71 - teilweise aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefaßt:

Unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten und der Berufung des Klägers im übrigen wird das Teil-Urteil des Arbeitsgerichts Saarbrücken vom 18. März 1971 - 7 Ca 540/70 - wie folgt abgeändert:



- 2 -

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger noch ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.300,- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. Oktober 1968 zu zahlen. Der weitergehende Schmerzensgeldanspruch wird abgewiesen.

Von den Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens trägt der Kläger 1/4 und der Beklagte 3/4.

V o n R e c h t s w e g e n !

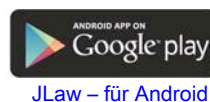
Tatbestand:

Der Kläger war als Arbeiter der Firma D Stahlbau GmbH am Morgen des 2. Januar 1967 damit beschäftigt, auf dem im Betriebsgelände dieser Firma gelegenen Parkplatz Schlaglöcher auszubessern. Zur Ausführung dieser Arbeit führte er einen mit Brasche beladenen Japanerkarren und eine Schaufel mit sich. Der Beklagte, der bei der genannten Firma als kaufmännischer Angestellter tätig ist, fuhr gegen 8.00 Uhr - wenige Minuten vor Arbeitsbeginn - mit seinem Personenkraftwagen auf den Parkplatz, um ihn dort abzustellen. Er hatte, weil es noch dunkel war, das Abblendlicht an seinem Fahrzeug eingeschaltet. Auf der Suche nach einer Parklücke erfaßte er mit seinem Personenkraftwagen den Kläger oder den von ihm mitgeführten Japanerkarren. Der Kläger kam zu Fall und mußte mit erheblichen Verletzungen in ein Krankenhaus eingeliefert werden. Er erlitt einen Schienbeinkopfbruch, eine querverlaufende Fraktur im oberen Drittel des linken Unterschenkels ohne Verschiebung, eine Schulterprellung rechts, eine große Stichverletzung am linken Oberschenkel nahe der Leistengegend, einen Wadenbeinbruch links sowie zahlreiche Prellungen und Blutergüsse am ganzen Körper. Der Kläger befand sich wegen der bei dem Unfall erlittenen Verletzungen insgesamt 214 Tage in stationärer Krankenhausbehandlung. Seine ambulante Behandlung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

dauerte im Zeitpunkt der Klageerhebung noch an. Er ist berufs- unfähig und bezieht neben der Invalidenrente eine Unfallrente.

Der Kläger macht gegen den Beklagten neben anderen noch nicht entschiedenen Schadenersatzansprüchen einen Schmerzens- geldanspruch geltend. Er hat vorgetragen, der Beklagte habe schuldhaft den Unfall "bei der Teilnahme am allgemeinen Ver- kehr" verursacht. Er habe die an der Unfallstelle zulässige Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h wesentlich überschritten und es an der geringsten Aufmerksamkeit fehlen lassen. Der Beklagte habe unmittelbar nach dem Unfall selbst zugegeben, den Kläger überhaupt nicht gesehen zu haben und erst auf ihn aufmerksam geworden zu sein, als er gegen den Schubkarren gefahren sei. Dies sei um so unverständlicher, als der Kläger sich in auf- rechter Haltung an den Rand des Fahrweges, das Gesicht dem herannahenden Fahrzeug des Beklagten zugewandt, gestellt habe.

Hinsichtlich des von ihm geltend gemachten Schmerzens- geldanspruchs hat der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens aber 6.000,- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 25.10.1968 zu zahlen.

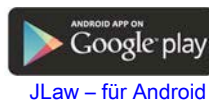
Der Beklagte hat auch insoweit die Abweisung der Klage beantragt. Er hat vorgetragen, der in Rede stehender Unfall sei ein Arbeitsunfall. Dieser sei außerhalb des öffentlichen Verkehrs durch eine betriebliche Tätigkeit des Beklagten verur- sacht worden. Der Beklagte sei im Unfallzeitpunkt bereits auf dem Betriebsgelände der Firma D Stahlbau GmbH angelangt und damit beschäftigt gewesen, sein Fahrzeug auf dem von dieser Firma im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht ausschließlich für ihre Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten und von diesen benutzten betriebseigenen Parkplatz abzustellen. Er ist der Auffassung, die typische Betriebsbezogenheit sei somit gegeben und eine Haftung des Beklagten daher gemäß §§ 636, 637 RVO ausgeschlos- sen. Im übrigen hat der Beklagte den Vortrag des Klägers be- stritten und ausgeführt, er habe, als er einen abgestellten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Personenwagen im Winkel von 90° mit Schrittgeschwindigkeit umfahren habe, nicht vermeiden können, den hinter dem Fahrzeug mitten auf dem Fahrweg stehenden Schubkarren anzufahren; dabei sei der in gebückter Haltung arbeitende Kläger zu Fall gekommen. Weder die Schubkarre noch die Arbeitsstelle des Klägers seien durch Warnlampen oder Warnschilder abgesichert gewesen. Der Kläger sei auch nicht beauftragt gewesen, Ausbesserungsarbeiten auf dem Parkplatz zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen. Er habe daher den Unfall grob fahrlässig selbst verschuldet.

Das Arbeitsgericht Saarbrücken hat mit Teilurteil dem Schmerzensgeldanspruch des Klägers in Höhe von 4.000,- DM abzüglich bereits geleisteter Abschlagszahlungen von 2.200,- DM stattgegeben und ihn im übrigen abgewiesen. Beide Parteien haben gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

Auf die Berufung des Beklagten ist das Teilurteil des Arbeitsgerichts Saarbrücken teilweise abgeändert und der Beklagte verurteilt worden, an den Kläger nur noch ein Schmerzensgeld in Höhe von 800,- DM nebst Zinsen zu zahlen. Der weitergehende Schmerzensgeldanspruch ist abgewiesen worden. Die Berufung des Beklagten im übrigen sowie die Berufung des Klägers sind zurückgewiesen und die Revision zugelassen worden.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Revision, der Kläger Anschlußrevision eingelegt, mit denen sie ihre in der ersten Instanz hinsichtlich des Schmerzensgeldes gestellten Anträge weiterverfolgen.

Entscheidungsgründe:

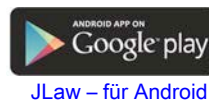
I. Die Revision des Beklagten gegen das angefochtene Urteil ist nicht begründet.

1. Der von dem Kläger verfolgte Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes folgt aus § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB in Verb. mit § 223 StGB und aus § 847 BGB. Der gesetzliche Forderungsübergang nach § 1542 RVO steht der Geltendmachung dieses Anspruchs nicht entgegen. § 1542 RVO umfaßt nicht Ansprüche auf Schmerzensgeld.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Da es sich bei dem Unfall des Klägers unstreitig um einen Arbeitsunfall handelt, bestimmt sich nach den §§ 636, 637 RVO, ob der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes hat. Danach steht dem Kläger ein Schmerzensgeld - von dem hier nicht vorliegenden vorsätzlichen Handeln abgesehen - nur dann zu, wenn der Arbeitsunfall weder "bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr" eingetreten noch durch eine betriebliche Tätigkeit des Beklagten verursacht worden ist.

2. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß der streitige Unfall nicht "bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr" eingetreten sei, läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Für die Beurteilung dieser Rechtsfrage ist nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts wesentlich, ob der Verunglückte den Unfall als normaler Verkehrsteilnehmer oder als Betriebsangehöriger erlitten hat (BAG AP Nr. 3 zu § 636 RVO mit weiteren Nachweisen; BGH AP Nr. 6 zu § 637 RVO).

Nach den von dem Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen ist zwischen den Parteien unstreitig, daß der Kläger den Unfall in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit außerhalb allgemeiner öffentlicher Straßen oder Plätze auf einem privaten, firmeneigenen Parkplatz erlitten hat. Somit hat das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen, der Unfall sei nicht "bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr" eingetreten.

3. Schließlich ist aus Rechtsgründen auch nicht zu beanstanden, wenn das angefochtene Urteil entgegen der von der Revision des Beklagten vertretenen Auffassung es verneint, der Arbeitsunfall sei durch eine betriebliche Tätigkeit des Beklagten verursacht worden. Der erkennende Senat hat entschieden (BAG 19, 41 [45] = AP Nr. 1 zu § 637 RVO), daß "durch eine betriebliche Tätigkeit" im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO der Arbeitsunfall eines Versicherten nur dann verursacht ist, wenn der Schädiger den Arbeitsunfall durch eine Tätigkeit verursacht hat, die ihm von dem Betrieb oder für den Betrieb übertragen war oder die von ihm im Betriebsinteresse ausgeführt wurde; die Tätigkeit des Betriebsangehörigen muß in diesem Sinne betriebsbezogen gewesen sein (so auch BGH AP Nr. 6 zu § 637 RVO).



- 6 -

Von diesem Grundsatz ist das Landesarbeitsgericht ausgegangen. Es hat mit Recht angenommen, daß die Benutzung des auf dem Werksgelände der Firma D Stahlbau GmbH gelegenen Parkplatzes durch den Beklagten keine Tätigkeit darstelle, die ihm von oder für den Betrieb übertragen worden sei. Das Abstellen des Fahrzeuges auf dem Betriebsparkplatz falle in die persönliche und eigenwirtschaftliche Sphäre des Beklagten.

Demgegenüber meint der Beklagte, der Arbeitgeber habe den Arbeitnehmern den Betriebsparkplatz im betrieblichen Interesse zur Verfügung gestellt; damit werde das Abstellen der den Arbeitnehmern gehörenden Kraftfahrzeuge aus der rein persönlichen und eigenwirtschaftlichen Tätigkeit herausgenommen und in den Arbeitsprozeß als Handlung eingegliedert, die die eigentliche Arbeitsaufnahme unmittelbar vorbereite. Diese Erwägungen können der Revision des Beklagten nicht zum Erfolg verhelfen.

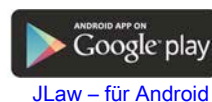
Die §§ 636, 637 RVO setzen die Aufnahme der von dem Versicherten und dem Geschädigten vertragsmäßig zu erbringenden Arbeitsleistung voraus. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Zwischen den Parteien ist nicht streitig, daß sich der Unfall vor Beginn der für den Beklagten maßgebenden Arbeitszeit ereignet hat. Der Bundesgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung zu den §§ 636, 637 RVO entschieden, die Fahrten eines Arbeitnehmers von und zur Arbeitsstätte gehörten jedenfalls dann zur privaten Sphäre des Arbeitnehmers, wenn sie außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit liegen (BGH AP Nr. 3 und 6 zu § 637 RVO). Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat an. Mit zur privaten Sphäre des Arbeitnehmers gehört auch das Abstellen seines Fahrzeuges auf einem Parkplatz. Rechtlich ohne Bedeutung ist es, ob es sich hierbei um einen von dem Betrieb zur Verfügung gestellten oder einen anderen z. B. öffentlichen Parkplatz handelt. Dafür spricht auch der in § 550 RVO enthaltene Rechtsgedanke, daß Unfälle von Arbeitnehmern auf dem Wege zur und von der Arbeitsstelle nach Hause nur auf Grund dieser besonderen Regelung den Arbeitsunfällen gleichgestellt sind. Zweck des § 550 RVO ist es gerade, die Schäden von einem Arbeitnehmer abzuwenden, die außerhalb seiner tatsächlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Arbeitsleistung - auf dem Wege zur und von der Arbeitsstätte nach Hause - entstehen könnten. Dieser besondere Versicherungsschutz hat mit der Arbeitsleistung als solcher nichts zu tun, Wegeunfälle gelten nur für die Gewährung des Versicherungsschutzes als Arbeitsunfall.

Demnach hat das Landesarbeitsgericht zu Recht den Haftungsausschluß nach den §§ 636, 637 RVO verneint.

III. Der Anschlußrevision des Klägers war dagegen teilweise stattzugeben.

Das Landesarbeitsgericht hat den Schmerzensgeldanspruch des Klägers auf die Hälfte gekürzt, weil es der Auffassung ist, den Kläger treffe an dem Unfall ein erhebliches Mitverschulden. Es hat ausgeführt, obwohl der Kläger keinen ausdrücklichen Auftrag erhalten habe, habe er gerade zu einer Zeit die Schlaglöcher auf dem Parkplatz ausgebessert, zu der er mit einem erheblichen Verkehr habe rechnen müssen. Er habe sich damit in besonderem Maße selbst gefährdet. Um dieser Gefahr wirksam zu begegnen, hätte er die Arbeitsstelle durch Aufstellen von Hinweis- und Warnschildern auf der Zufahrt zum Parkplatz absichern und an dem Japanerkarren eine Warnleuchte anbringen müssen.

Diese Beurteilung ist nicht frei von rechtlichen Bedenken.

1. Das Landesarbeitsgericht hat bei der Prüfung, inwieweit den Kläger ein unfallursächliches Verschulden treffe, Erwägungen angestellt, die der Sachlage nicht völlig gerecht werden. Es hat dem Kläger Umstände zugerechnet, für die er nicht allein zumindest nicht in vollem Umfange einzutreten und zu verantworten hat.

Nach den von dem Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen und daher von dem Revisionsgericht zu verwertenden Aussagen des Zeugen M ergibt sich, daß es dem Kläger freigestellt war an welchem Tage und zu welcher Zeit er mit den Ausbesserungsarbeiten auf dem Parkplatz begann. Er hat somit nicht gegen ausdrückliche Anweisungen verstoßen, als er an dem Unfalltage morgens die Ausbesserungsarbeiten durchführte. Auch der von dem Kläger gewählte Zeitpunkt ist, wie das Landesarbeitsgericht



- 8 -

- 8 -

meint, kein Umstand, der ein überwiegendes Verschulden auf seiten des Klägers begründet. Aus seiner Sicht war es zumindest zweckmäßig, mit den Ausbesserungsarbeiten zu einer Zeit zu beginnen, zu der der Parkplatz nicht oder noch nicht völlig besetzt war. Auch der Umstand, daß der Kläger an der Zufahrt zum Parkplatz keine Hinweis- und Warnschilder aufgestellt hat, kann ihm nicht in vollem Umfange angelastet werden. Es ist in erster Linie Sache der für diese Arbeiten verantwortlichen Betriebsabteilung, dafür zu sorgen und darüber zu wachen, daß bei Arbeitsplätzen, die besonderen Gefahren ausgesetzt sind, die zur Sicherung der dort beschäftigten Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden. Es genügt nicht, daß Gerätschaften zur Absicherung einer gefährdeten Außenarbeitsstelle zur Verfügung stehen. Es muß auch sichergestellt sein, daß sie in der vorgeschriebenen Weise benutzt werden. Da solche Maßnahmen seitens des Betriebes nicht getroffen worden sind, kann der hierin liegende Organisationsfehler nicht dem Kläger zur Last gelegt werden.

Allerdings handelte der Kläger insoweit schuldhaft, als er ausweislich der von dem Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen und daher ebenfalls zu verwertenden Unfallskizze unmittelbar am Anfang einer Parkreihe vor einem noch freien Parkplatz Ausbesserungsarbeiten durchführte. Er hätte wissen und damit rechnen müssen, daß er möglicherweise von den Scheinwerfern der mit einer Kurve in diese Parkreihe hineinfahrenden Fahrzeuge nicht rechtzeitig erfaßt und von den Fahrern daher zu spät erkannt werden würde. Er hätte daher, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, ebenfalls dafür sorgen müssen, seine Arbeiten so einzurichten, daß er sich nicht selbst gefährdete. Da er dies unterlassen hat, hat er den Unfall mitverursacht.

2. Weil das Landesarbeitsgericht die Umstände, die zu dem Unfall geführt haben, teilweise rechtsfehlerhaft gewertet hat, muß eine auf einer neuen Abwägung beruhende Aufteilung des Schadens erfolgen. Sie zwingen zur teilweisen Aufhebung des Urteils. Einer Zurückverweisung bedarf es jedoch nicht. Mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Rücksicht darauf, daß eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nach so langer Zeit nicht zu erwarten ist und die von dem Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen auch ausreichen, ist der Senat berechtigt, die Abwägung selbst vorzunehmen (vgl. BAG 20, 48 [54/55] = AP Nr. 7 zu § 249 BGB und BAG AP Nr. 5 zu § 611 BGB Lohnzuschläge).

Eine alle vorgenannten Umstände berücksichtigende Abwägung führt im Streitfall zu dem Ergebnis, daß der Kläger ein Viertel und der Beklagte drei Viertel des Schadens zu tragen haben.

3. Das angefochtene Urteil war insoweit aufzuheben. Entsprechend der erfolgten Teilung des Schadens war der Schmerzensgeldanspruch des Klägers neu zu berechnen. Dabei geht der Senat von dem Betrag von 6.000,00 DM aus, den der Kläger verlangt und das angefochtene Urteil als billig im Sinne des § 847 BGB anerkannt hat. Diese Festsetzung der Höhe läßt einen revisiblen Rechtsverstoß nicht erkennen (BAG AP Nr. 10 zu § 847 BGB). Auch die Parteien erheben mit ihren Revisionen insoweit keine Einwendungen.

gez. Dr. Auffarth

Bichler

Wendel

Hümme

Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)